

Circularschreiben an die Herren Statthalter vom 2ten May 1807, wegen der Art und Weise, wie die Niederlassungsbegehren einlangen sollen.

---

Da der Fall sich immerhin öfters ereignet, daß die Personen, welche die Bewilligung der Niederlassung zu erhalten wünschen, sich unmittelbar an die Regierung wenden; — so wird den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern die obrigkeitliche Verordnung vom 5ten Februar 1805, betreffend die Art und Weise, wie die Niederlassungsbegehren der Fremden an die Regierung gelangen sollen, in's Gedächtniß zurückgerufen, und denselben hiermit wiederholt der Auftrag ertheilt, den Gemeindräthen ihrer Bezirksabtheilungen die Weisung zu geben, die Niederlassungsbegehren mit den, von den Gemeindräthen, auf obrigkeitliche Genehmigung hin, ertheilten Aufenthaltsbewilligungen, von nun an, an die Herren Bezirks- und Unterstatthalter gelangen zu lassen, welche dann dieselben mit ihrem ausführlichen schriftlichen Bericht, besonders in Beziehung auf die Frage: Ob die Niederlassung eines solchen fremden Ansässen, vermittlest der Natur seines Gewerbs oder in andern Rücksichten, der Gemeinde einige wesentliche Vor-

theile verspreche? — an den Kleinen Rath einbegleiten werden, maassen derselbe in Zukunft über keine Niederlassungsbegehren, die nicht auf diesem Weg einlangen, mehr eintreten wird.

---

Publication vom 28sten May 1807, betreffend die Verpfändung losgekaufter oder loszukaufender Zehnten durch die Zehntenpflichtigen.

---

Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß der Fall eintrete, daß Gemeinden des hiesigen Cantons, die ihren Zehnten losgekauft haben oder loszukaufen wünschen, die Loskaufszahlungen aber aus eigenen Kräften zu leisten nicht im Stande sind, sondern das dazu benötigte Geld entlehnen müssen, sich dazu verstehen, dem Darleiher zur Sicherheit den Zehnten selbst zu verpfänden. Da der Kleine Rath findet, daß dergleichen Verschreibungen einerseits dem Buchstaben und Geist der bestehenden Gesetze durchaus zuwiderlaufen, anderseits durch dieselben ein neuer Creditor in seiner hypothetischen Versicherung gegen alles Recht und Billigkeit den ältern Creditoren vorgesezt würde, so wurde, um jedermann gegen den da-